



Inhaltsverzeichnis

Seite

Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes 2016	3
Widmung Meesmannstraße zwischen der Südstraße und der Stadtgrenze Bochum	4
Widmung einer Teilfläche der Schreiberstraße	5
Widmung von Teilflächen der Straße Sassenburg	6
Öffentliche Zustellung an Christoph Rödiger	7
Öffentliche Zustellung an Daniel Kaiser	8

Festsetzung von Volksfesten gemäß § 69 GewO; Festsetzungsverfügung

Auf Ihren Antrag vom 20.08.2015 wird hiermit gemäß § 69 GewO die Cranger Kirmes auf dem Cranger Kirmesplatz als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO für die Zeit vom 05.08. bis einschließlich 14.08.2016 festgesetzt.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	Freitag,	den 05.08.2016	
und	Samstag,	den 06.08.2016	von 13:00 bis 02:00 Uhr
	Sonntag,	den 07.08.2016	von 11.00 bis 24.00 Uhr
	Montag,	den 08.08.2016	
bis	Donnerstag,	den 11.08.2016	von 13:00 bis 24:00 Uhr
	Freitag,	den 12.08.2016	
und	Samstag,	den 13.08.2016	von 13:00 bis 02:00 Uhr
	Sonntag,	den 14.08.2016	von 11:00 bis 24:00 Uhr

Das Cranger Kirmesgelände umfasst die rot umrandete Fläche des Planes des Cranger Kirmesgeländes nebst Nebenstraßen (Maßstab 1:1.000), der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist. Der Plan kann bei der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, Zimmer 2.48, 44623 Herne während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags, donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden. Die Flächen für infrastrukturelle Einrichtungen (insbesondere Toilettenwagen, 10-KV-Stationen, Pressebüro) sind von der Festsetzungsfläche ausgenommen. Die genauen Standorte können zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht spezifiziert werden. Dies kann erst im Rahmen des Aufbaues der Veranstaltung erfolgen.

Rechtsgrundlagen

GewO Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Herne, den 23.9.2015

Der Oberbürgermeister: i.V. Chudziak, Stadtrat

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne

Widmung Meesmannstraße zwischen der Südstraße und der Stadtgrenze Bochum

Hiermit wird die Meesmannstraße zwischen der Südstraße und der Stadtgrenze Bochum gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) als Gemeindestraße gewidmet. Der Bereich wird unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere zu den Voraussetzungen und Verfahrensregelungen, sind auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.justiz.nrw.de abrufbar. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de → Rathaus und Finanzen → Amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 15. April 2016, Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne

Widmung von einer Teilfläche der Schreiberstraße

Hiermit wird die im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellte Teilfläche von der Schreiberstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) als Gemeindestraße gewidmet. Der Bereich wird unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere zu den Voraussetzungen und Verfahrensregelungen, sind auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.justiz.nrw.de abrufbar. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de → Rathaus und Finanzen → Amtsblatt veröffentlicht.

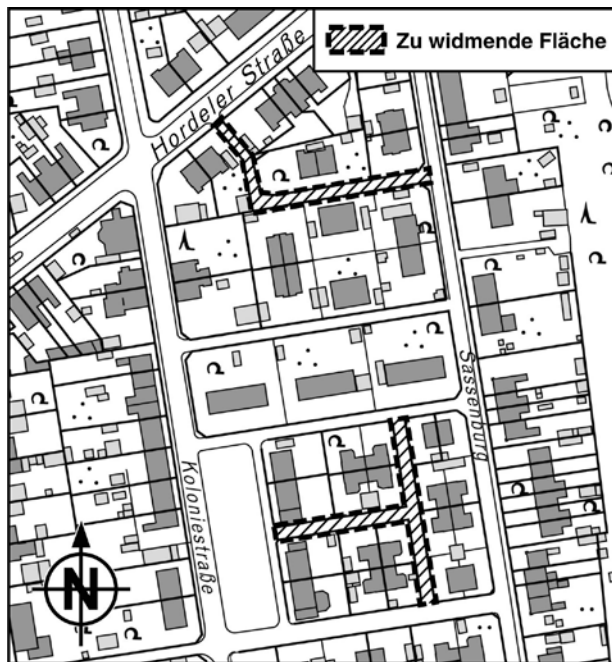
Herne, den 18.04.2016, Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne

Widmung von Teilflächen der Straße Sassenburg

Hiermit werden die im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Teilflächen von der Straße Sassenburg gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) als Gemeindestraße gewidmet. Der Bereich wird unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere zu den Voraussetzungen und Verfahrensregelungen, sind auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.justiz.nrw.de abrufbar. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de → Rathaus und Finanzen → Amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 18.04.2016, Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Christopher Rödiger
Holsterhauser Str. 333
44625 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport,
Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 102
folgendes Schriftstück

Bescheid vom 28.04.2016

Aktenzeichen 73008026/AOS/0490

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten
Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52
(Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf
von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen.

Datum: 04.05.2016

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach §10 Landeszustellungsgesetz NRW

Der FB Recht und Bauordnung der Stadt Herne Abteilung 23/2 hat ohne Erfolg versucht Herrn Daniel Kaiser, Castroper Str. 365, 44627 Herne das Dokument mit dem Aktenzeichen 23/2-D20160007/11 vom 28.04.2016 zuzustellen.

Das Dokument kann an der Pforte des Rathaus Wanne, Rathausstr. 6,44649 Herne unter Vorlage des Personalausweises abgeholt werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Veröffentlichung – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.